



**Protokoll der zweiten Sitzung der Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit am 17.09.07,
11:00–16:00 Uhr in der HAWK Hildesheim**

Teilnehmerliste und besprochene Fallvignetten im Anhang

1) Begrüßung

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl begrüßt die angereisten Teilnehmer und lässt den Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit, Herrn Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt, seine Stellvertreterin, Frau Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi, den Gastgeber Prof. Dr. Wilken sowie weitere Interessentinnen und Interessenten entschuldigen. Weiterhin meldeten sich Personen, die ihr hohes Interesse an der Arbeit der Fachgruppe zum Ausdruck gebracht hätten. Prof. Dr. Lob-Hüdepohl wirbt dafür, den Kreis für weitere interessierte Personen aus Wissenschaft und Praxis offen zu halten.

2) Falldiskussionen

Grundlage der inhaltlichen Auseinandersetzung dieses zweiten Treffens bildeten vier unterschiedlich gelagerte Fallbeispiele aus der Praxis der Sozialen Arbeit, die ein moralisches Dilemma beinhalten und in besonderer Weise Anfragen an das professionsethische Selbstverständnis von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen stellen. Eine Kollegin (Frau Dr. S. Dungs) und drei Kollegen (Professoren Dallmann, Schmidt Noerr und Stark) aus dem FG waren eingeladen, diese Fallvignetten aus den Bereichen Asylverfahren/Ausländerrecht, Familientherapie, Genetische Beratung/Schwangerschaftskonfliktberatung und Gemeinwesenarbeit (siehe Anhang) anhand von drei Leitfragen zu diskutieren: 1.) Persönliche ethische Stellungnahme (Fallbesprechung i. e. Sinne), 2.) Ethische Referenztheorie, auf die in besonderer Weise bei 1.) Bezug genommen wurde und 3.) Konsequenzen für die Methodologie einer Ethik Sozialer Arbeit.

A) Fall „Silvia K“ (Dallmann)

Prof. Dallmann dekonstruierte diesen Fall anhand von Martin Luthers eingeführter Unterscheidung von Amt und Person, die eine besondere Dignität des Verfahrens nach sich ziehe und jede Vermischung von privaten Interessen und Amtsverpflichtungen widerspreche. Damit meine Luther jedoch nicht eine Trennung von privat und öffentlich, denn aus seiner Sicht sei es unbedingt wünschenswert, wenn etwa Christen öffentliche Ämter bekleideten und damit eine besonders ethisch inspirierte Amtsführung ermöglichen. Gleichwohl habe Luther deshalb auf die Durchsetzung von rechtsstaatlichen Verfahren gepocht, weil die Einführung der rechtsförmigen Verwaltung zu seiner Zeit eine historisch neue Erfahrung gewesen sei, die Willkür und Rechtsherrschaft der Mächtigen beendet habe. Auf den zur Diskussion stehenden Fall angewendet bedeute dies, dass das im Amt erworbene Wissen nicht für private Zwecke missbraucht werden dürfe; ein solches *ethisch motiviertes Insider-Trading* un-



terminiere die autonome Verfahrensethik. Dallmann unterstrich, dass in diesem Fall eine beinahe unüberbrückbare Spannung zwischen der *Ethik des geregelten Verfahrens* und der *normativen Verpflichtung der professionellen Rolle* herrsche. Dies hänge v. a. auch mit dem Rechtsgebiet des Asylverfahrensgesetzes zusammen, dass in Teilen dem Menschenwürdeprinzip widerspreche und dessen Ausführungsvorschriften i. d. R. zu Ungunsten von Flüchtlingen ausgelegt würden. Aus professionstheoretischer Sicht wäre es fatal, so ein Diskutant, wenn die nicht erfolgreiche Remonstration (Widerspruch) der Silvia K. zu einer moralischen Entpflichtung führen würde. Dies würde innerhalb der Verwaltung gleichwohl zu der Konsequenz führen müssen, dass Silvia K. sich von diesem Fall abziehen lassen sollte. Im Beamtenrecht sei der Fall geregelt, dass bei einer Gewissensentscheidung der Beamte im Zweifel sich entpflichten lassen könne. Auf diesem Weg aber werde die „Moral des amtlichen Verfahrens“ keineswegs geschwächt, sondern im Gegenteil bekräftigt. Dieser Fall aber zeigt die Grenzen moralisch motivierten Engagements auf, zumal solche Dilemmasituationen hier noch häufiger zu Tage treten werden. An diesem Beispiel lässt sich zeigen, dass es für eine ethische Fallbesprechung aus methodologischer Perspektive Sinn macht, einen Dreischritt vorzunehmen, also den Weg vom Besonderen (konkretes moralisches Dilemma) zum Allgemeinen (ethische Begründungen / Gerechtigkeitstheorien etc.) zu gehen und von dort aus, mit einer ethisch fundierten Position, Lösungsschritte für den Fall zu erarbeiten.

B) Fall „Karin L“ (Stark)

Prof. Stark analysierte den Fall zunächst in systemischer Absicht, um die Akteure und die moralischen Dilemmata sichtbar zu machen. Es sei in diesem Fall, wie in jeder ethischen Fallbesprechung, von großer Bedeutung zu klären, ob es sich um ein rechtliches oder ein ethisch relevantes Problem handle oder ob sogar teamdynamische Gründe ein moralisches Dilemma erst erzeugten. Dies scheint im Fall der Karin L. tatsächlich der Fall zu sein, da die *Handlungssohnmacht* der Sozialpädagogin offensichtlich aus mangelnder Transparenz und v. a. aus einer *unklaren Rollen- und Aufgabenteilung* im Team zurückzuführen ist. Den Wahrheitsgehalt der Aussage, das Mädchen Sandra sei von seinem Stiefvater mit einer Peitsche geschlagen worden, lasse sich durch eine kooperative Anamnese von medizinischer, psychologischer und pädagogischer Seite möglicherweise näher bestimmen. Dann könne auch das Verhalten des Psychologen und das Interventionsproblem der Karin L. fundierter bewertet werden. Die ethische Bewertung des Falls sei hier und überall dort schwierig, wo eine umfassende Sachverhaltsklärung nicht oder nicht in ausreichender Weise möglich sei. Ein pragmatischer Weg sei es, die Funktionen Kontrolle und Hilfe auf verschiedene Personen aufzuteilen. Der Fall löse bei einer ersten Betrachtung starke moralische Intuitionen aus und in der Tat sei das Kriterium des Kindeswohlschutzes eine naheliegende Grundlage für eine ethisch fundierte Intervention. Diese leite sich, so Stark, insbesondere aus der Menschenrechtsdeklaration, den Kinderrechtsnormen wie dem International Code of Ethics der International Federation of Social Workers ab. Im Interventionsverfahren müsste der Grundsatz gelten, dass stets das Mittel in Betracht zu ziehen sei, das für die am meisten gefährdete Person den geringsten Schaden bedeute. Eine Intervention auf Grundlage teleologischer Ethiken berge die Gefahr, dass nicht abgeschätzt werden könne, welche Handlung, welche Folge nach sich ziehe. Die eingeschränkte Sachverhaltseinsicht mache ein prozessorientiertes, gleichwohl stets gut begründetes Vorgehen notwendig. Dies könne nur entfaltet werden, wenn intensive Möglichkeiten der Teaminterviews und Supervision bestehen würden und der Schutz des Kindeswohls wie das System Familie in den Mittelpunkt gerückt werde.



C) Fall „Jenny Dobson“ (Dungs)

Dr. Susanne Dungs entfaltet ihre ethische Fallbesprechung anhand von vier „Problemkomplexen“, die sie mit a) Anthropologisches Selbstverständnis, b) Patientenautonomie, c) genetische Diskriminierung und d) Eigenverantwortung umschrieb. Die Klärung des anthropologischen Selbstverständnisses sei ein erster wesentlicher Schritt, um die unterschiedlichen Auffassungen von Gesundheit und Krankheit, die soziale Konstruktion von Behinderung, aber auch die „fremden Eigenlogiken“ von Menschen mit Behinderungen (hier das gehörlose Ehepaar) zu identifizieren. In der Diskussion wurde deutlich, dass gerade bezogen auf den letzten Punkt das hermeneutische Problem der Fallbearbeitung zu Tage trete. Denn es stellt sich tatsächlich die Frage, ob die Lebenswelt der Nicht-Hörfähigen durch Hörende auch nur annähernd erschlossen werden kann und eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Leiden“ möglich ist. An diesem Punkt werde auch das „Paradigma der Anerkennung der Unausdeutbarkeit von Menschen“, das Dr. Dungs mit guten Gründen stark machte, zwar zu einem schwankenden Untergrund, denn es enthalte keine universalisierbare Regel, zeige aber, dass hier nicht nach einem allgemeinen Grundsatz der Moral gehandelt werden könne, sondern nur anhand einer Annäherung an diese ganz spezifische Situation.. Moralisch sei dieser Fall in jedem Fall schon deshalb relevant, weil die Eltern mit ihrer Entscheidung die Selbstzwecklichkeit des werdenden Menschen im Falle der Abtreibung verletzt, da sie es nur als Mittel für die Durchsetzung ihrer Auffassung von Leidensfreiheit gebrauchten. Dies sei nach berühmtem Diktum Kants, so Dungs, ethisch unzulässig. Auch andere Diskutanten betonten, dass die Eltern sich mit ihrer Haltung in einem performativen Selbstwiderspruch begeben würden, da sie ihrem Kind eine Differenzerfahrung und somit die Ausbildung eines individuellen moralischen Subjektseins vorenthielten, die sie für sich in Anspruch nehmen. Infofern sei in diesem Fall der menschenrechtliche Anspruch des Kindes auf Selbstbestimmung und Unverfügbarkeit höher zu werten, als die Patientenautonomie der Eltern. Kritisch wurde hervorgehoben, dass es sich bei dieser Fallkonstellation nicht, wie insinuiert wurde um eine positive Eugenik im Sinne einer genetischen Optimierung handele, sondern um eine negative Eugenik als die Verhinderung von unerwünschten Merkmalen i. S. der „Behinderung, hören zu müssen“. Eine solche Betrachtung macht es deutlich schwerer, davon zu sprechen, dass eine Ethik der Verhinderung von Leid in jedem Fall zu rechtfertigen sei.

D) Fall „Rollheimer“ (Schmid Noerr)

Abschließend diskutierte die Fachgruppe das Beispiel „Die Rollheimer“ aus dem Tätigkeitsfeld der Gemeinwesenarbeit mit Hilfe eines Impulsreferates von Prof. Schmid Noerr. Allerdings konnte der in sich sehr komplexe Fall nur im Ansatz einer ethischen Analyse unterzogen werden, denn der erste Schritt der Sachverhaltsaufklärung benötigt ausreichend Zeit. Prof. Schmid Noerr segmentierte den Fall anhand eines Soziogramms, in dem die moralischen Ansprüche, die unterschiedlichen Mandatierungen und das Beziehungsgeflecht der Bewohner untereinander deutlich wurde. Im Mittelpunkt des beschriebenen Konflikts steht der Sozialprofessionelle, der sowohl ein offizielles Mandat von Kirchengemeinde (und Senatsverwaltung) besitzt, sich zugleich aber auch als Anwalt aller Bewohner des Stadtteils befreit, also eine professionsbezogene Eigenmandatierung geltend macht. Die moralische Konflikthaftigkeit entzündet sich nicht nur an den Entscheidungen des Gemeinwesenarbeiters, wie er sich gegenüber den verschiedenen Beteiligten verhalten solle, sondern auch an



den Folgen für indirekt davon Betroffene Darüber hinaus sind alle drei Grunddimensionen der Professionsethik der sozialen Arbeit betroffen: die individualethische Dimension (Verantwortung gegenüber den Klienten), die institutionelle Dimension (Verhältnis zu Arbeitgebern, Kollegen und Mitarbeitern anderer Institutionen) und die gesellschaftliche Dimension (der gesellschaftliche Auftrag der Sozialen Arbeit). Grundsätzlich erscheine es aus ethischer Sicht geboten, den durch die Wohnbevölkerung bekundeten und durch das Netzwerk artikulierten Mehrheitsinteressen einen Vorrang gegenüber dem Minderheiteninteresse der Rollheimer einzuräumen, weil die Mehrheitsinteressen defensiver Art sind, während die Minderheitsinteressen tendenziell die der Mehrheit einschränken. Bei letzteren handele sich um ein legitimes Abwehrrecht (gegen Müll, Drogen[handel], Verwahrlosung), möglicherweise zum Schutz des Kindeswohls, aber auch, um durch den Wegzug von Familien das gesamte Projekt nicht zu gefährden. Die mit dem Recht auf Teilhabe korrespondierende Pflicht der Rollheimer zur gemeinsamen Sorge um den Stadtteil werde nicht hinreichend wahrgenommen, Insofern sei zu fragen, ob die Rollheimer tatsächlich die „Armen und Entrechteten“ seien, als die sie sich selbst verstehen würden. Die Bemühungen des Gemeinwesenarbeiters, die Rollheimer ins Netzwerk einzubinden, erscheinen berufsethisch als optimal. Da sie jedoch faktisch gescheitert seien, sei der dann folgende Schritt im Sinne des Gemeinwohls folgerichtig. Andererseits habe der Gemeinwesenarbeiter aber auch die ethische Verpflichtung, darauf zu achten, dass die Formel von der „sozialverträglichen Umsiedelung“ nicht eine bloße Begriffshülse für Vertreibung sei. Hinsichtlich des eher juristischen als ethischen Konflikts mit Polizei und Staatsanwaltschaft könne sich der Gemeinwesenarbeiter zwar nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO), wohl aber auf den Vertrauensschutz berufen, wenn zu befürchten stehe, dass durch den Abbruch der Kommunikation mit den Rollheimern, eine Lösung des Gesamtkonflikt nicht mehr möglich sei.

3) Themen und Termine

Die **Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit** hat vereinbart, auch weiterhin nahe an konkreten ethisch relevanten Fällen zu arbeiten, ohne darüber die systematischen und gerechtigkeits-theoretischen Tiefenbohrungen aus den Augen zu verlieren. Beinahe jeder der besprochenen Fälle hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, über die Frage der Advokatorischen Ethik und über Gerechtigkeitstheorien in der Sozialen Arbeit näher ins Gespräch zu kommen und diese mit Fallgesprächen anzureichern. Für die nächste Sitzung ist wiederum eine Tagesveranstaltung von ca. **10:30 Uhr- 16:30 Uhr** geplant. Voraussichtlich wird das nächste Treffen in **Hannover** stattfinden, ein genauer Ort ist noch nicht ins Auge gefasst, dafür aber der Termin: **18.02.2008**. Andreas Lob-Hüdepohl und Hans-Ulrich Dallmann werden das Treffen inhaltlich vorbereiten.

Protokoll: Stefan Kurzke-Maasmeier (KHSB)

Fallvignetten

Fall 1

>> Silvia K. <<

Die Sachbearbeiterin in der Ausländerbehörde Silvia K. bearbeitet seit geraumer Zeit Abschiebungsverfahren von rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern. Auf Grund ihrer intimen Sachkenntnis weiß sie um vielfältige formelle und vor allem informelle Fehler, die den staatlichen Behörden immer wieder unterlaufen. Als engagierte Christin wirkt Silvia K. im Arbeitskreis „Kirchenasyl“ ihrer Kirchengemeinde mit. Diese Mitarbeit verstrickt Silvia K. immer wieder in Loyalitätskonflikte. Noch überwiegt ihre Entschiedenheit für das Anliegen des Kirchenasyls. Zum „Offenbarungseid“ ihrer persönlichen Überzeugungen kommt es, als sie sich in einem konkreten Fall einer weiteren Mitwirkung am Abschiebungsverfahren widersetzt. Eine Sudanesisin hatte auf Grund ihrer sexistisch motivierten Verfolgung (Genitalverstümmelung) vergeblich Asyl begehrt. Mittlerweile ist ihre Abschiebung angeordnet. Silvia K., die mit der Abwicklung des Abschiebungsverfahrens amtlich betraut ist, ist über die Ablehnung dieses Asylbegehrens sowie über die angeordnete Abschiebung empört. Aus Erfahrung von internationalen Frauenorganisationen gegen sexuelle Unterdrückung weiß sie, dass der Sudanesisin nach ihrer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Repressalien drohen. Nachdem ihre Remonstration gegen eine entsprechende Anordnung des Vorgesetzten erfolglos war, droht sie mit Verweis auf die gefährdete Menschenwürde der Sudanesisin ihren Vorgesetzten sogar damit, der Frau in ihrer Kirchengemeinde öffentlichkeitswirksam Schutz im „Kirchenasyl“ zu gewähren.“

Fall 2

>> Karin L. <<

Karin L. ist Sozialpädagogin in einer Tageseinrichtung für schwererziehbare Kinder. Sie hat die Vermutung, dass ein Mädchen aus ihrer Gruppe, Sandra S., misshandelt und geschlagen wird. Sandra macht zwar versteckte Andeutungen, würde jedoch nie gegen ihre Eltern aussagen. Karin L. sieht keine Chance, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, zumal der Stiefvater, Mehmet S. (Kosovare), die Meinung vertritt, dass die Einrichtungen sich zwar gerne um die Freizeit seiner Tochter kümmern könne, sich jedoch auf keinen Fall in die Familie einmischen dürfe. Über die Mutter scheint auch kein Gespräch möglich, sie wirkt kalt, distanziert und ohne emotionale Beziehung zu ihrer Tochter. Aus dem Anamnesegespräch bei der Aufnahme des Mädchens ist Karin bekannt, dass Mehmet S. auf Grund einer durch den Krieg erfahrenen Traumatisierung in psychotherapeutischer Behandlung ist. Sie weiß durch ihr Studium an der *Ökumenischen FH Bad Salzdetfurth*, dass posttraumatische Belastungsstörungen zu Impulsdurchbrüchen und erhöhter Aggressivität, aber auch zu Suizidgefährdungen führen können.

Über einen Vorwand, nicht die Eltern, sondern die Tochter benötige psychologische Beratung, kommt ein Gespräch zwischen dem Heimpsychologen, Dr. Alfred A., und den Eltern zustande. Das Mädchen vertraut sich vor dem Gespräch dem Psychologen an und erzählt, sie werde mit

einer Peitsche geschlagen. Der Psychologe geht gegenüber den Eltern darauf jedoch nicht ein, sondern versucht stattdessen, ein „freundschaftliches Gespräch“ zu führen.

Aus Sicht von Karin L. bleibt dieses Gespräch erfolglos, da Sandra auch danach nicht auf der Straße spielen und sich zu Hause frei in der Wohnung bewegen darf. Das Team und Karin L. haben das Gefühl, dass ihnen die Hände gebunden sind, umso mehr, als sich die Heimleitung hinter die Strategie des Psychologen stellt.

Fall 3

>> Jenny Dobson <<

„Jenny Dobson ist eine junge verheiratete Frau ohne eigene Kinder. Vor zehn Jahren machte sie ihr Examen als Krankenschwester und arbeitete seitdem in verschiedenen Krankenhäusern, bevor sie sich dazu entschloß, sich auf dem Gebiet der Perinatalogie zu spezialisieren. Durch ihre Erfahrungen in der Intensivpflege hatte ihr Interesse an genetisch bedingten Anomalien zugenommen, und sie sah in den neuen genetischen Untersuchungsmethoden ein potentiell Mittel zur Linderung des Leidens sowohl der Kinder als auch der Eltern. Die Verhinderung der Geburt von Kindern mit schwer einschränkenden genetischen Erkrankungen erschien ihr ein angemessener neuer Weg, den Zielen von Medizin und Pflege gerecht zu werden – eine neue Form von Pflege, die das Leiden vermindern würde. Jenny nahm ein Teilzeitstudium auf und wurde als Genetikberaterin in katholischen wie auch in staatlichen Krankenhäusern tätig. Wie sie vorausgesehen hatte, vergrößerte sich der Bereich, der durch genetische Tests erforscht werden konnte, sehr schnell, und ihre Termine waren immer ausgebucht.

Als Jenny zu mir kam, war sie beunruhigt über einige Aspekte ihrer eigenen Arbeit und über das, was sie als mögliche Entwicklungen im Bereich der genetischen Beratung befürchtete. Im Wesentlichen bewegten sich ihre Fragen um die Aspekte Entscheidung, Autonomie, Definition von Normalität und angemessene Ziele der Medizin. Obwohl die Wichtigkeit der Wertneutralität im klinischen Umfeld im Rahmen ihrer Ausbildung betont worden war, fühlte sie sich seit einiger Zeit bei neuen Fragen, die von zukünftigen Eltern gestellt wurden, unwohl, Fragen, die die Grenzen zwischen pathologischer Anomalie und eher unbedeutender Behinderung verwischten. War die Wertneutralität angesichts neu aufkommender Forderungen, dass genetische Tests eingesetzt werden sollten, um erwünschte Charaktereigenschaften zu selektieren eine vertretbare Haltung? Konnte sie weiterhin praktizieren, als ob die Achtung vor einer eng gefassten Vorstellung von Patientenautonomie die einzige ethische Erwägung sei? Gab es irgendwelche objektiven Möglichkeiten, zwischen Behinderung und Erwünschtheit zu unterscheiden? Der Anstoß, der diese Fragen hatte scharf hervortreten lassen, war – zugegebenermaßen ein extremer Fall - der Besuch eines gehörlosen Ehepaares, das seine Gehörlosigkeit der Fähigkeit zu hören gegenüber als höherwertig betrachtete. Es vertrat die Ansicht, dass das Hören ein beschwerlicher Zustand sei, und daraus resultierte sein Wunsch, jedes in bezug auf seine Hörfähigkeit gesunde Kind selektiv abtreiben zu lassen. Würde sie in diesem Fall dem Prinzip der Autonomie Priorität einräumen, indem sie die Eltern in ihrer eigenen Entscheidung unterstützte, so befürchtete Jenny, diese Entscheidung nicht mit der Integrität ihrer Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens vereinbaren zu können.“

Aus: Hepburn, Elizabeth: Autonomie oder Akzeptieren von Grenzen?, in: Concilium 34/1998, S. 149-157

Fall 4

>> Die „Rollheimer“<<

Die Kirchengemeinde „Zur großen Hoffnung“ liegt in einem für Berlin typischen innerstädtischen Problembezirk: einerseits ist eine deutliche Verschlechterung der sozialen Situation der Bevölkerung (hohe Erwerbslosigkeit, schlechte gewerbliche sowie schulische Infrastruktur, hoher Anteil ausländischer Bevölkerung usw.) zu beobachten; andererseits gibt es eine erhebliche Zahl von Bürgerinnen, die unbedingt die Lebenssituation des Stadtteils gestalten und verbessern wollen. Die Kirchengemeinde ist seit vielen Jahren eng in die verschiedenen Aktivitäten des Stadtteils eingebunden. So lag es nahe, ein Angebot des zuständigen Senators für Stadtentwicklung anzunehmen, einen Gemeinwesenarbeiter bei der Kirchengemeinde anzustellen, der zusammen mit den vorfindlichen Initiativen und Einzelpersonen im Rahmen eines Projekts „Entwicklung einer sozialökologischen Nachbarschaft“ das betroffene Wohnumfeld unter Aktivierung des vorfindlichen Potentials der Bewohnerinnen behutsam verbessern bzw. erneuern soll. Die Refinanzierung des Gemeinwesenarbeiters ist aus einem Sonderhaushaltstitel der Senatsverwaltung mittelfristig gesichert.

Das Gelände der Kirchengemeinde grenzt unmittelbar an die ehemalige Mauer an. Nach Abriss der Mauer haben sich die „Rollheimer“ niedergelassen. Mit ihren Camping- und Zirkuswagen bilden sie eine wagenburgähnliche „Kleinkolonie“, in der sie ihre Option eines selbstbestimmten Wohnens verwirklichen wollen. Alle „Rollheimer“ leben in besonders prekären Lebenssituationen. Alkohol- wie Drogenmißbrauch sind verbreitet.

Die „Rollheimer“ entwickeln trotz anfänglichem Argwohn zum Gemeinwesenarbeiter eine mehr oder minder starke Vertrauensbeziehung. Wiederholt wird er zur Klärung persönlichen Anliegen oder auch zur Streitschlichtung herangezogen. Dabei fällt ihm auf, dass unter den „Rollheimern“ einige Kleindealer leben. Zwischen dem sich mit Unterstützung des Gemeinwesenarbeiters gebildeten Netzwerk „Nachhaltiger Wohnen“ und den „Rollheimern“ bestehen latente Spannungen - nicht zuletzt wegen der zunehmenden Vermüllung des gesamten Areals. Erste Familien mit kleineren Kindern ziehen weg. Der Gemeinwesenarbeiter sucht, zwischen beiden Gruppen zu vermitteln und beide zu bewegen, die „Rollheimer“ in das Netzwerk einzubinden, was aber auf beiden Seiten aus unterschiedlichen Gründen ablehnen.

Die Spannungen eskalieren, als bekannt wird, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Räumung der Wagenburg plant, um auf dem brachliegenden Gelände Neubauten zu realisieren. Das Netzwerk „Nachhaltiges Wohnen“ reagiert zunächst unentschlossen. Einerseits betrachtet es die „Rollheimer“ als Teil ihres Kiezes. Andererseits sieht es durch die „Rollheimer“ die eigenen Anstrengungen auf Wohnumfeldverbesserung stark behindert. Es beschließt, ein „Kiezpalaver“ einzuberufen, um eine unmittelbare Stellungnahme der Bevölkerung zu erhalten. Das Kiezpalaver entscheidet mit großer Mehrheit, die Pläne der Senatsverwaltung zu unterstützen. Es beauftragt das Netzwerk und seinen Gemeinwesenarbeiter, mit der Senatsverwaltung entsprechend zusammenzuarbeiten und eine „sozialverträgliche“ Umsiedlung der „Rollheimer“ zu erwirken.

In ihrer Not wenden sich die „Rollheimer“ an den Gemeinwesenarbeiter und fordern von ihm, sich für ihre Interessen einzusetzen. Sie halten ihm in einer erregten Versammlung ein Schriftstück der katholischen Soziallehre vor, in dem sie die Option der Kirche für die an den Rand Gedrängten, die Armen und Entrechteten entdeckt haben. (Das Zitat aus einer Enzyklika des Papstes war in einem auch an die „Rollheimer“ verteilten Gemeindebrief enthalten, in

dem die Gemeinde ihr Leitbild formuliert hatte.) Der Gemeinwesenarbeiter fühlt sich in einer erheblichen Zwickmühle. Sein Druck steigt, als er im Rahmen polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Ermittlungen gegen die „Rollheimer“ (Verdacht auf unerlaubten Handel mit Drogen u.a.) vernommen wird. Er verweigert die Aussage mit Verweis auf seine besondere Vertrauensbeziehung zu den „Rollheimern“, die einem Anwalt oder Geistlichen nicht unähnlich ist. Die staatlichen Behörden bestreiten das Zeugnisverweigerungsrecht. Die zuständige Senatsverwaltung übt Druck auf die Kirchengemeinde aus, in dem sie das Auslaufen der Refinanzierung androhen. Der Kirchenvorstand sieht mit Sorge seinen nicht gedeckten finanziellen Pflichten entgegen und beschließt die vorsorgliche Kündigung zweier ehemaliger Arbeitsloser, die er in der Suppenküche vorübergehend angestellt hatte.

(Quellen: Fall 2: Prof. Dr. Dallmann, Fall 1 und 4: Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl)

TN DGS Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit:

17.09.2007

	Name	Vorname		Institution	Mail
	Bohmeyer	Axel	Dr.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin / ICEP	
	Dallmann	Hans-Ulrich	Prof. Dr.	Evangelische FH Ludwigshafen	
	Dungs	Susanne	Dr.	Fachstelle Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Dekanate Rodgau und Dreieich	
	Kurzke-Maasmeier	Stefan	Dipl. SozArb.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin / ICEP	
	Laudien	Karsten	Prof. Dr.	Evangelische Fachhochschule Berlin	
	Leupold	Michael	M.A.	Diakonie Würzburg	
	Lob-Hüdepohl	Andreas	Prof. Dr.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	
	Schlittmaier	Anton	Dr.	Berufsakademie Sachsen	
	Schmid Noerr	Gunzelin	Prof. Dr.	FH Niederrhein	
	Stark	Christian	Prof. Dr.	FH Linz	
	von Foerster	Elisabeth		Ev. FH Berlin	